



Kann ich als Betriebsrat auf den Kosten einer Schulung sitzen bleiben?

Was muss ich tun um nicht für die Schulungskosten verantwortlich gemacht zu werden?

- Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer die erforderlichen Schulungskosten zu übernehmen
§ 40 BetrVG
- Schulung muss, im Sinne des §37(6) BetrVG, erforderlich sein
- Erforderliche Schulungen wasserdicht auf den Weg bringen, d.h.:
 - richtige Auswahl der Schulung,
 - korrekte Betriebsratssitzung
 - Beschluss des BR, mit Begründung der Schulung
 - Rechtzeitige Mitteilung des Beschlusses an den Arbeitgeber
 - Arbeitgeber unterschreibt Kostenübernahmeerklärung
- Sollte der Arbeitgeber,
 - einfach die Kostenübernahme nicht unterschreiben,
 - die Erforderlichkeit durch Anruf des Arbeitsgerichts oder die
 - Nichtbeachtung betrieblicher Notwendigkeiten durch das Bilden einer Einigungsstelle dem Schulungsbegehren des Betriebsratsgremiums entgegenstehen, wird der Betriebsrat seine rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.
- Juristen sind uneins, ob der Betriebsrat in der Zeit dieser Verfahren zur Schulung gehen kann, ohne unter Umständen Gefahr zu laufen selbst für die Kosten aufkommen zu müssen.
- Sollte kein Alarmzustand herrschen, würde ich in jedem Fall das Schulungsbegehren verschieben und die Entscheidung der Institutionen abwarten.
- Da das alles nicht billig ist, wird der Arbeitgeber diesen Verzögerungsweg bestimmt nicht öfter gehen.
- Hilfe gibt es bei jedem Schulungsveranstalter

Gesetzesgrundlage

§ 40 Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats

(1) Die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Arbeitgeber in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.